

HINWEISE - Namensänderung gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB

Welche Namensänderungen sind bewilligungspflichtig?

Die bewilligungspflichtige Namensänderung gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB betrifft den Namen von **natürlichen Personen**. Für die Änderung von Vereins- und Stiftungsnamen gilt diese Bestimmung ebenso wenig wie für Firmenänderungen der Handelsgesellschaften und Genossenschaften.

Auch bei natürlichen Personen werden mit Art. 30 Abs. 1 ZGB nur die vom Gesetz vorgesehenen und geregelten, d.h. die gesetzlichen Namen erfasst. Dies gilt für den **Familiennamen**, den **eherechtlichen Doppelnamen** sowie den **Vornamen**.

Voraussetzungen für die Namensänderung

Eine Namensänderung ist zulässig, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen. Die Prüfung des Vorliegens wichtiger Gründe stützt sich auf die **Interessenabwägung** der zuständigen Behörde, in welche alle relevanten Umstände des Einzelfalls mit einzubeziehen sind (Interessen des Gesuchstellers sowie öffentliches und soziales Interesse an der Namensstabilität). Die Namensänderung dient dem Zweck, ernstliche Nachteile, welche mit dem heutigen Namen verbunden sind, zu beseitigen. Die für eine Namensänderung geltend gemachten Gründe sind nach **objektiven Kriterien** zu werten; wie beeinträchtigend sich der heutige Name auf seinen Träger subjektiv auswirkt, ist grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Zuständige Behörde und Verfahren

Gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB entscheidet die Regierung am Wohnsitzkanton über die Bewilligung der Namensänderung. In der Regel ist das schriftliche Gesuch um eine Namensänderung an den kantonalen Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst zu richten. Die Bewilligungsbehörde prüft sodann, ob die geltend gemachten Gründe für eine Namensänderung wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes darstellen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass das schriftliche Gesuch möglichst detailliert ausfällt.

Verschiedene Kantone verfügen über ein standardisiertes **Gesuchsformular**. Für die anderen Kantone kann das folgende neutrale Gesuchsformular verwendet und eingereicht werden. Wird es vollständig ausgefüllt, gibt es über sämtliche notwendigen Angaben bestens Auskunft.

Wirkungen der Namensänderung

Sobald das Gesuch um Namensänderung bewilligt wird, ist der Gesuchsteller berechtigt, den neuen Namen zu führen. Gleichzeitig ist der Gesuchsteller verpflichtet, im amtlichen Verkehr ab sofort nur noch den neuen Namen zu verwenden. Die Namensänderung ist endgültig, der bisherige Name könnte nur durch eine erneute Namensänderung wieder verwendet werden.

Die Wirkungen der Namensänderung betreffen lediglich die Namensführung; eine Änderung des Personenstandes oder andere familienrechtliche Wirkungen bleiben aus.

Minderjährige Kinder sind von der Änderung des Familiennamens der Eltern oder der Mutter in der Regel **nicht** betroffen; ihre Namensführung bleibt sich ohne entsprechendes Gesuch gleich.

Rechtsgebiet: Personenrecht, Familienrecht

Zitiervorschlag: Christof Bläsi, Namensänderung gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB, in: chb-letter vom 26. Januar 2007

Erschienen in: chb-letter vom 26. Januar 2007

Internet: www.chblaw.ch Copyright: © 2007 Christof Bläsi

GESUCH

um eine Namensänderung gemäss Art. 30 Abs. 1 ZGB

I. Persönliche Angaben

Gesuchsteller/in	Ehegatte
Name	Name
Vorname(n)	Vorname(n)
Nationalität/Bürgerort	Nationalität/Bürgerort
Zivilstand	Zivilstand
verheiratet/geschieden seit	verheiratet/geschieden seit
Geburtsdatum	Geburtsdatum
Adresse	Adresse
PLZ/ Ort	PLZ/ Ort
Gesetzlicher Vertreter (sofern Gesuchsteller/in minderjährig)	

Minderjährige Kinder		
Name	Name	Name
Vorname(n)	Vorname(n)	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsdatum	Geburtsdatum

(Bei geschiedenen Eltern: Name und Adresse des nicht die Obhut oder elterliche Gewalt innehabenden Elternteils.)

II. Gewünschte Namensänderung

Neu	er Familienname:				
Neu	er Vorname:				
Die beantragte Namensänderung soll gelten für:					
□G	esuchsteller/in	teller/in □ Ehegatte □ alle Kinder			
□К	ind/er				
III.	Begründung				
I.	Welche wichtigen Gründe liegen für die beantragte Namensänderung vor?				
2.	Welche konkreten ernstlichen Nachteile aufgrund der heutigen Namensführung machen Sie geltend?				
3.	Wie werden Sie im Alltag durch diese ernstlichen Nachteile konkret beeinträchtigt?				
4.	Inwiefern und weshalb sind Sie der Meinung, dass die ernstlichen Nachteile durch die beeinträchtigte Namensänderung beseitigt werden können?				
5.	Wer könnte die geltend g Nachteile bestätigen (z.B.	emachten Gründe und die sich darau Lehrer, Arzt)?	s ergebenden ernstlichen		
	Wollen Sie die oben aufge über der Bewilligungsbehö	führten Personen oder Institutionen orde bevollmächtigen?	zur Auskunftserteilung gegen-		
	□ JA □ NEIN				

IV. Erforderliche Unterlagen

I.	Wohnsitzbescheinigung			
2.	Familienschein (sofern Gesuchsteller/in verheiratet und / oder mit Kindern)			
3.	Personenstandsausweis (sofern Gesuchsteller/in ledig oder geschieden ohne Kinder)			
4.	Schriftliche Stellungnahme und Zustimmung von urteilsfähigen Kindern, die in von der Namensänderung betroffen sind.			
5.	Kopie des Ausländerausweises und des Passes (nur bei Ausländern)			
6.	Geburtsregisterauszug (wenn das Kind das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzt)			
7.	Kopie des Dispositives des Scheidungsurteils (bei Namensänderung für Kinder aus geschiedener Ehe)			
8.	Familienbüchlein (wenn Ehe geschieden: der geschiedenen Ehe; soll der Name eines Stiefelternteils angenommen werden, das Familienbüchlein der jetzigen Ehe)			
9.	Zustimmung des anderen Elternteils (bei ausserehelichen Kindern nur, wenn auch der andere Elternteil die elterliche Sorge inne hat; und/oder des Stiefelternteils, wenn dessen Name angenommen werden soll)			
10.	Unterlagen, die die aufgeführten wichtigen Gründe zu bestätigen vermögen (Gutachten, Berichte von Institutionen usw.)			
Ort	/ Datum:			
Unt	Unterschrift Gesuchsteller/in:			
Unterschrift Ehepartner:				
	erschriften ilsfähiger Kinder:			
unfä	minderjährige, urteils- ähige Kinder haben die rn zu unterzeichnen)			